

Auszug aus:

[KIRCHLICHES AMTSBLATT · Erzbistum Hamburg, 28. Jahrgang, Nr. 1, 27.1.2022](#)

[Art.: 4](#)

[Dekret über die Profanierung der Filialkirche St. Ansgar zu Schönberg Pfarrei Franz von Assisi, Kiel](#)

Nach einem auf der Ebene der Pfarrei Franz von Assisi, Kiel, schon im Jahr 2015 aufgrund des bestehenden strukturellen Haushaltsdefizits der Pfarrei begonnenen Beratungsprozesses zur Kostenreduzierung und im Zuge des im Erzbistum Hamburg im Jahr 2016 vor dem Hintergrund des gewandelten sozialen und demografischen Umfelds begonnenen Erneuerungsprozesses zur geistlichen Neubesinnung hat der Kirchenvorstand der Pfarrei in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Beschluss gefasst, bei Beibehaltung von vier als „Leuchttürme katholischen Lebens in Kiel“ deklarierten Standorten die Filialkirche St. Ansgar, Schönberg, und weitere vier Kirchenstandorte aufzugeben und diesen Prozess bis zum 31.12.2023 abzuschließen.

Auf der Grundlage der geltenden Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR) (Kirchliches Amtsblatt, 27. Jg., Art. 1 vom 14. Januar 2021) hat der Kirchenvorstand auf seiner Sitzung am 24.02.2021 den Beschluss gefasst, die Profanierung der Filialkirche St. Ansgar zu Schönberg zu beantragen. Der Antrag wurde im Namen des Kirchenvorstands seitens des Pfarrers der Pfarrei am 13.05.2021 gestellt.

Nach Anhörung des Priesterrates in seiner Sitzung am 28.05.2021 wird hiermit gemäß can. 1222 § 2 CIC die 1964 benedizierte Filialkirche St. Ansgar zu Schönberg wegen der Unmöglichkeit der Pfarrei, die Unterhaltskosten für mehr als vier Kirchenstandorte der Pfarrei aufzubringen, unter Berücksichtigung der durch diözesanes Recht auferlegten Verpflichtung, bis spätestens zum 31.10.2030 einen ausgeglichenen Haushalt zu planen (§ 7 Abs. 1 b, RahO-VIR), in Übereinstimmung mit dem aktualisierten Pastoralkonzept der Pfarrei und im Blick auf die ökumenische Kooperation vor Ort mit Wirkung zum 30.01.2022 profaniert.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Dekret kann gemäß can. 1734 CIC innerhalb von 10 Tagen beim hiesigen Ordinarius Beschwerde eingelegt werden.

H a m b u r g, 3. Dezember 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg